

Satzung zum Schutz von Bäumen

in der Stadt Dillingen/Saar

- Baumschutzsatzung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1030), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt S. 346), zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 91 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar am 20.12.2001 nach Anhörung des Landrates - Untere Naturschutzbehörde - und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur
 - Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkung (z. B. Stäube, Gase),
 - Sicherstellung von Lebensräumen vieler wild lebender Tierarten,
 - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - Belebung, Gliederung, Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Sicherung der Naherholung (Steigerung der Erlebnismöglichkeiten).
- (2) Die geschützten Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Schutzgegenstände

- (1) Diese Satzung gilt in der Stadt Dillingen/Saar für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 3.

- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Ebenfalls geschützt sind Baumgruppen und Baumreihen mit mehr als 4 Bäumen, wenn jeder Baum in 1,00 m Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist.

Langsam wachsende Bäume wie Eibe, Zypresse, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme, Rotdorn stehen dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 40 cm beträgt.

- (3) Dem Schutz unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 60 cm übersteigt.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Ergänzungspflanzungen sind ohne Beschränkungen auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen
- a) Nadelgehölze mit einem Stammumfang unter 1m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuß- und Eßkastanienbäumen,
 - c) Bäume, die der forstwirtschaftlichen (§ 2 SWG) oder erwerbsgärtnerischen Nutzung dienen.
- (6) Von dieser Satzung unberührt bleiben
- a) die besonderen Bestimmungen für Bäume, Baumgruppen und Alleen, die nach § 20 Abs. 1 SNG unter Naturschutz gestellt sind,
 - b) die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sowie der unbebauten Grundstücke in Baugebieten gemäß § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27.03.1996 (Amtsblatt S. 482) zu fordern.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist in der zu dieser Satzung gehörenden mitveröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (2) Außerdem sind die Grenzen in einer Karte mit Maßstab 1:10.000 eingetragen.

Die amtlichen Karten werden beim Bauamt der Stadt Dillingen/Saar verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 2 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 gelten Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Steinplatten) und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte (z. B. Rüttler, Vibrationswalzen u. ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) - mit der Folge, daß Wurzeln freigelegt werden - oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Chemikalien,
 - d) Begasung mit schädlichen Stoffen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Insektiziden, Fungiziden und sonstiger chemischer Mittel,
 - f) Anwendung von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Absenken des Grundwassers.

Als Wurzelbereich im Sinne von Abs. 2 gilt die senkrechte Projektion der Kronenaußenkante auf den Boden zuzüglich 1,5 m, bzw. 5 m bei Säulenformen nach allen Seiten.
- (3) Ebenfalls als Schädigung gelten Störungen des Stamm- und Kronenbereiches, insbesondere durch
 - a) Beschädigung der Rinde in erheblichem Maße,
 - b) Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien im Kronenbereich,
 - c) Befahren des Kronenbereiches mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen,
 - d) Feuermachen unter der Baumkrone bzw. innerhalb eines Streifens von 5,00 m außerhalb des Kronenbereiches.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht zu den verbotenen Eingriffen im Sinne des § 4 Abs. 1 zählen die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen an Bäumen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zum störungsfreien Betrieb der Bundeswasserstraße Saar sowie der Energieversorger.
- (2) Ebenfalls erlaubt sind Eingriffe, zu denen der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist.
- (3) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Güter.
- (4) Nach Abs. 1 bis 3 vorgenommene zulässige Eingriffe sind der Stadt Dillingen/Saar unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Stadt Dillingen/Saar kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Dillingen/Saar kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß mit Dienstausweis legitimierte Bedienstete der Stadt Dillingen/Saar nach vorheriger Terminabsprache ihre Grundstücke betreten und dort die notwendigen Untersuchungen an Bäumen zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dieser Satzung durchführen.
- (4) Bei Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die Richtlinien 1986 "Baumschutz bei Bauarbeiten" des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sowie die RAS-LG4 zu beachten.

Diese Richtlinien werden beim Bauamt der Stadt Dillingen/Saar verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Dillingen/Saar kann von den Verboten des § 4 ganz oder teilweise Ausnahmen erteilen, wenn
 - a) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse erforderlich ist,
 - e) durch den Baum vor Fenstern der Zufluß von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
 - f) durch den Baum auf Feldern bzw. entlang von Feldrändern die landwirtschaftliche Nutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (2) Von dem Verbot des § 4 kann im Übrigen auf Antrag gem. § 34 Abs. 2 SNG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bauamt der Stadt Dillingen/Saar schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahme werden im Streitfall mit einer Stellungnahme der Stadtgärtnerei und der jeweiligen Naturschutzbeauftragten dem Umweltausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung über die Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Freiflächengestaltungsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag nach § 7 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Bauvoranfragen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird gemäß § 7 eine Befreiung erteilt, kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, auf seine Kosten als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Vor der Erteilung der Befreiung ist Einvernehmen über die Art der Ersatzpflanzung zu erzielen.

Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bis 1,00 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder einer anderen Art mit einem Mindestumfang von 14/16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang mehr als 1,00 m bis 1,50 m, sind als Ersatz zwei Bäume derselben oder einer anderen Art mit einem Mindestumfang von 14/16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum der vorbeschriebenen Art mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzmaßnahme zu wiederholen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises (Pflanzenpreis abzüglich evtl. Preisnachlässe zuzüglich Mehrwertsteuer). Zur Ermittlung des Wertes sind wenigstens zwei Angebote von anerkannten Baumschulen einzuholen; das günstigste Angebot ist bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung zugrunde zu legen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten für jeden entfernten bzw. zerstörten Baum als Ersatz einen neuen Baum, in der von der Stadt Dillingen/Saar festzusetzenden Art, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu unterhalten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist in den Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung, in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 4, für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Dritte die von der Stadt Dillingen/Saar geforderten Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen, und der Eigentümer hat ihre Durchführung auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Dillingen/Saar zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

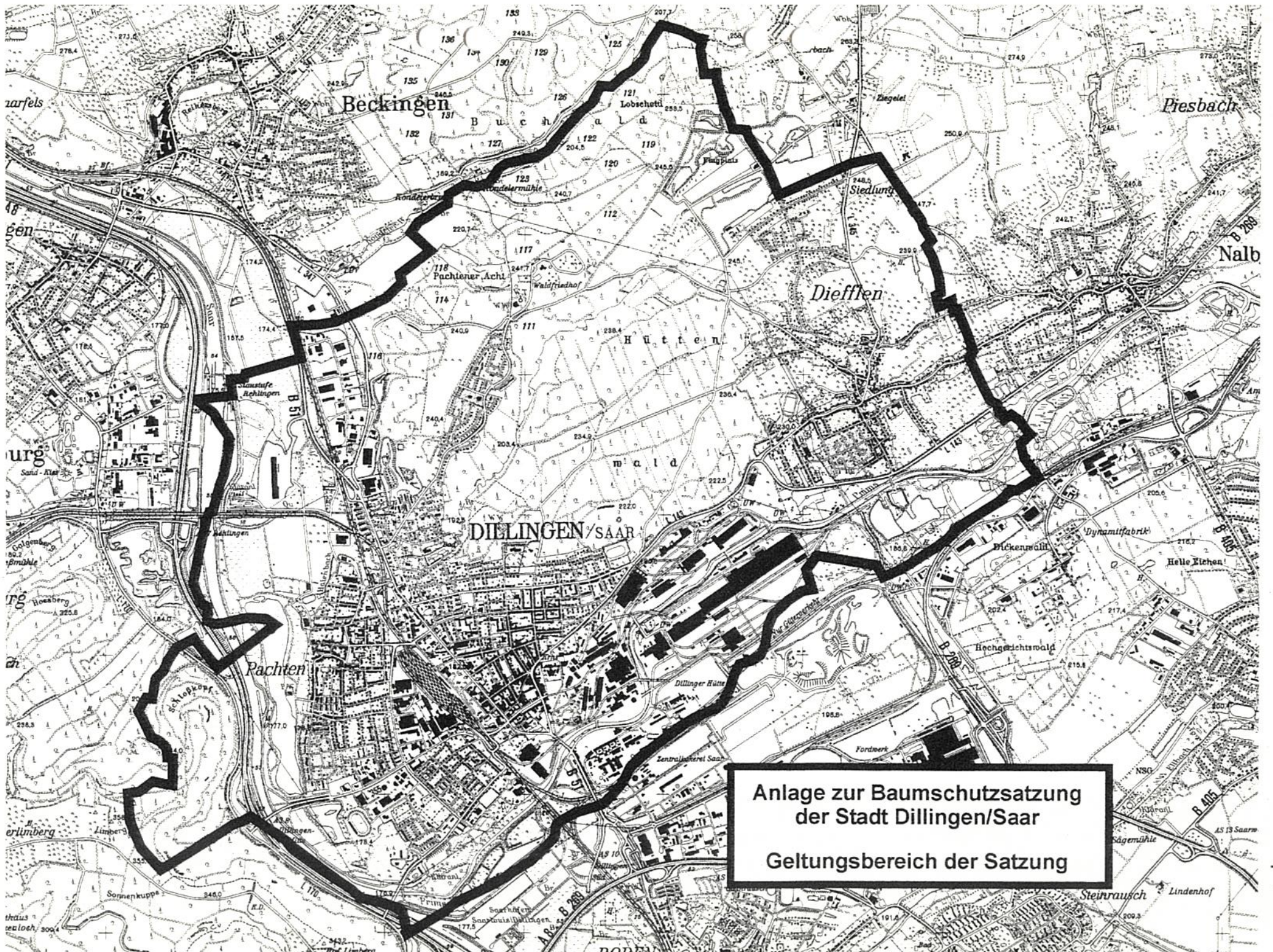
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt:
- a) wer die Anzeige nach § 5 Abs. 3 nicht vornimmt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - c) wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Betreten oder die Untersuchungen entgegen § 6 Abs. 3 nicht duldet,
 - d) wer Nebenbestimmungen in einem Befreiungsbescheid (§ 7) nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) wer eine Anordnung der Behörde gemäß § 6 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 Abs. 2 SNG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 20. Dezember 2001

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar



Anlage zur Baumschutzsatzung
der Stadt Dillingen/Saar
Geltungsbereich der Satzung

4702